



Maria Kahl

Die Übermittlung  
personenbezogener Daten  
in Drittstaaten nach dem BDSG



PETER LANG

## A. Einleitung

### I. Ausgangssituation und Grundproblematiken

Datenschutz ist der Schlüssel zu einer Informationsgesellschaft, die den Menschen in seinen Entfaltungsmöglichkeiten fördert und ihn vor Manipulation, Betrug und Ausforschung schützt.<sup>1</sup> Gleichzeitig ist die Informationsgesellschaft aber, wie der Name bereits sagt, für ihr Bestehen und ihre Entwicklung auf Informationen angewiesen. Diesen Zielkonflikt spüren besonders Unternehmen. Einerseits erfordert der globalisierte Wirtschaftsverkehr einen möglichst freien Informationsfluss. Andererseits sind die Unternehmen, für die Informationen zunehmend zu einem strategischen Wettbewerbsfaktor werden,<sup>2</sup> zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. In diesem Spannungsfeld versuchen die Datenschutzvorschriften einen Interessenausgleich zu schaffen, denn der Zugang zu Informationen und der Schutz von Informationen sind zwei Seiten derselben Medaille.<sup>3</sup>

Bereits auf nationaler Ebene hat das Unternehmen vielfältige Regelungen für den Umgang mit Daten zu beachten. Eine noch größere Herausforderung stellt der Datentransfer zwischen verschiedenen Ländern dar. Im Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie (im Folgenden: DSRL) kommt dem Unternehmen hierbei die weitgehende Harmonisierung der nationalen Datenschutzvorschriften zugute. Bei der im unternehmerischen Alltag oftmals nötigen Übermittlung von Daten in einen Drittstaat müssen jedoch besondere Voraussetzungen erfüllt werden. Datenschutz ist gerade in diesem Fall sehr wichtig und stellt speziell international tätige Unternehmen gleichzeitig vor eine Reihe praktischer Probleme.

---

<sup>1</sup> Schaar, Digitalisierung und Datenschutz (siehe Anlage 1), 3.

<sup>2</sup> Büillesbach, RDV 1997, 239, 240 f.; Büillesbach, RDV 2000, 1 ff.

<sup>3</sup> Vogt/Tauss, Eckwerte-Papier (siehe Anlage 2), 13.

## **II. Ziel der Arbeit**

Ziel dieser Arbeit ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzübergreifenden Datentransfer vorzustellen. Als Basis dafür sollen die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes beleuchtet werden. Die Betrachtung erfolgt dabei aus dem Blickwinkel eines beliebigen, weltweit agierenden Unternehmens, das seinen Hauptsitz in Deutschland hat oder rechtlich selbständige Tochterunternehmen in Deutschland betreibt. Es wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen dieses Unternehmen Daten aus dem Inland in Drittstaaten übermitteln darf. Seine Handlungsoptionen sollen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, um die Eignung zur Absicherung einer Drittstaatenübermittlung zu bewerten. Schließlich soll untersucht werden, ob und inwiefern sich ein freiwilliges unternehmerisches Engagement beim Datenschutz lohnt.

## **III. Themenabgrenzung und Begriffsbestimmungen**

Diese Arbeit befasst sich ausschließlich mit den Datenschutzbestimmungen, die für Wirtschaftsunternehmen von Bedeutung sind. Zum Zweck der Betrachtung von Datenübermittlungen soll davon ausgegangen werden, dass die zu übermittelnden Daten rechtmäßig erhoben und gespeichert wurden. Auf die dafür geltenden Voraussetzungen der §§ 4, 28 - 30 BDSG wird nicht eingegangen. Ebenso wird auf eine eingehende Untersuchung der speziellen Vorschriften für den Datentransfer in die USA nach dem Safe-Harbor-Abkommen verzichtet. Auch die internationale Datenübermittlung wird nur am Rande betrachtet.

Von dieser Arbeit nicht erfasst sind:

- Spezielle Probleme des Arbeitnehmerdatenschutzes.
- Spezielle Probleme des Datenschutzes bei Auftragsdatenverarbeitung
- Datenschutzrechtliche Probleme des Outsourcing.
- Datenschutzregelungen der deutschen Bundesländer (Landesdatenschutzgesetze).

- Datenschutz im technischen Sinne (technische Umsetzung der Datenschutzvorschriften).

Im Rahmen dieser Arbeit sollen wichtige Begriffe wie folgt definiert sein:

## Datenschutz

Die Bezeichnung des ersten BDSG aus dem Jahre 1977 als „Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung“ kann als Ausgangspunkt für die Sinnerischließung dienen. Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen vor der uneingeschränkten Sammlung und Speicherung von persönlichen Daten zu schützen. Der Begriff „Datenschutz“ ist also eigentlich unzutreffend, da nicht die Daten als solche schutzwürdig sind, sondern vielmehr das Individuum auf das sich die Daten beziehen.<sup>4</sup> Folglich lässt sich Datenschutz als Gesamtheit aller Maßnahmen verstehen, die getroffen werden, um Individuen vor Missbräuchen bei dem Umgang (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) mit personenbezogenen Informationen zu schützen und seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.<sup>5</sup>

## Personenbezogene Daten / Betroffener

Personenbezogene Daten (im Folgenden: Daten) sind gem. § 3 I BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, den Betroffenen. Eine Person gilt als bestimmt, wenn die Daten mit dem Namen des Betroffenen verbunden sind oder sich aus dem Inhalt bzw. dem Zusammenhang der Bezug unmittelbar herstellen lässt.<sup>6</sup> Bestimmbar ist die Person, wenn sie durch die Daten nicht eindeutig identifiziert, jedoch durch entsprechendes Zusatzwissen, also mit Hilfe anderer Informationen, festgestellt werden kann.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> *Gola/Klug*, Datenschutzrecht, 1; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 1 Rn. 2.

<sup>5</sup> Schulung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (siehe Anlage 3), 4.

<sup>6</sup> *Gola/Schomerus*, BDSG, § 3 Rn. 10.

<sup>7</sup> *Tinnefeld*, Datenschutzrecht, 280.

## **Unternehmen**

Das BDSG differenziert zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Hier soll vorausgesetzt werden, dass Unternehmen oder Konzerne die Legaldefinition einer nicht-öffentlichen Stelle i.S.d. § 2 IV BDSG erfüllen. Es handelt sich demnach um juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, die nicht unter die Definition einer öffentlichen Stelle fallen oder trotz ihrer privatrechtlichen Form keine hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Zudem wird vorausgesetzt, dass sie personenbezogene Daten automatisiert oder dateigebunden und nicht für persönliche oder familiäre Zwecke verarbeiten, § 1 II Nr. 3 BDSG. Denn nur kommerzielle Verarbeitungen, also solche, die geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke erfolgen,<sup>8</sup> unterliegen der Anwendung des BDSG. An beiden Voraussetzungen dürfte bei international tätigen, typischerweise als Kapitalgesellschaften aufgestellten Unternehmen regelmäßig kein Zweifel bestehen.

## **Verantwortliche Stelle / für die Verarbeitung Verantwortlicher**

Eine verantwortliche Stelle ist gem. § 3 VII BDSG jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Die Definition des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Art. 2 lit. d DSRL stellt klar, dass es sich dabei um natürliche oder juristische Personen sowie Behörden oder jede andere Einrichtung handeln kann, die allein oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden.

## **Drittstaaten**

Drittstaaten im datenschutzrechtlichen Sinne sind Nicht-EU-Länder, die folglich auch nicht in den Geltungsbereich der DSRL fallen. Eine Ausnahme bilden die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens Island, Liechtenstein und Norwegen. Diese haben mit Wirkung vom

---

<sup>8</sup> *Gola/Schomerus*, BDSG, § 1 Rn. 21; *Simitis - Simitis*, BDSG, § 1 Rn. 147 und 151.

01.07.2000 die DSRL übernommen<sup>9</sup> und sind, wie § 4 b I Nr. 2 BDSG ebenfalls zu entnehmen ist, den Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt.

## Datenschutzrechtlicher Binnenraum

Der datenschutzrechtliche Binnenraum<sup>10</sup> sei als geografische und rechtliche Abgrenzung zu den Drittstaaten definiert. Er umfasst daher alle diejenigen Staaten, in denen die DSRL Anwendung findet, also die Mitgliedstaaten von EU und EWR.

## Umgang mit / Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Übermittlung

Bei der Bestimmung des Gesetzeszwecks in § 1 I BDSG spricht der Gesetzgeber vom Umgang<sup>11</sup> mit personenbezogenen Daten. Dieser Sammelbegriff umfasst drei Handlungsphasen (Erheben, Verarbeiten, Nutzen), die in § 3 III - V BDSG legaldefiniert sind. Eine solche dreigliedrige Struktur kennt die DSRL nicht. Vielmehr fasst Art. 2 lit. b DSRL den Begriff der Verarbeitung ausgesprochen weit, so dass er sämtliche Handlungen von der Erhebung bis zur Löschung von Daten abdeckt.<sup>12</sup> Hier soll von der Übereinstimmung des Bedeutungsgehaltes der Begriffe „Umgang mit“ und „Verarbeitung von“ personenbezogenen Daten ausgegangen werden. Die Datenübermittlung ist darin eingeschlossen. Sie bezeichnet das Übermitteln von Daten i.S.d. § 3 IV Nr. 3 BDSG aus dem datenschutzrechtlichen Binnenraum in einen Drittstaat. In diesem Zusammenhang wird auch von einem Datentransfer zwischen Datenexporteur und Datenimporteur gesprochen. Folgende Abbildung soll die im BDSG definierten Phasen des Umgangs mit personenbezogenen Daten veranschaulichen und bei der Einordnung des Übermittlungsbegriffs helfen:

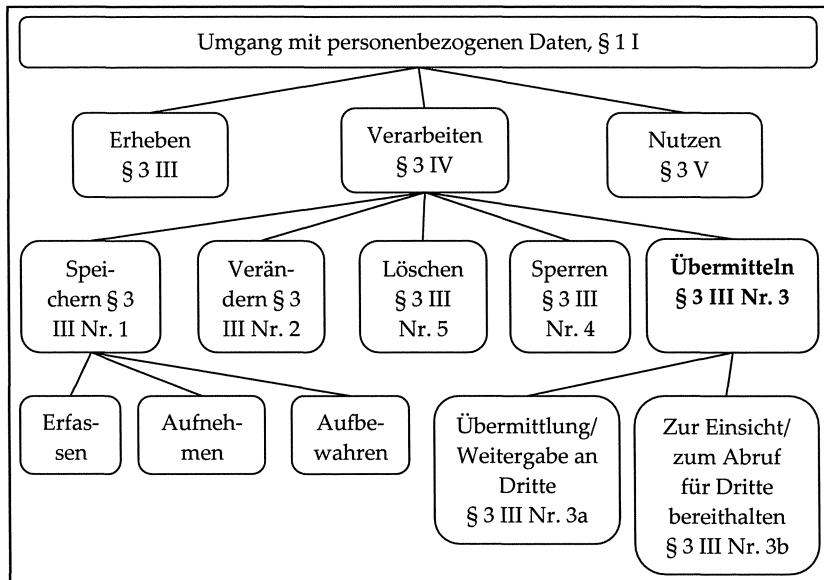
---

<sup>9</sup> Beschluss Nr. 83/99 des gemeinsamen EWR-Ausschlusses vom 25.06.1999 (siehe Anlage 4).

<sup>10</sup> Terminus geprägt und verwendet von *Tinnefeld*, Datenschutzrecht, 343 ff.

<sup>11</sup> Dieser Ausdruck wird zuweilen kritisiert, vgl. *Gola/Schomerus*, BDSG, § 1 Rn. 22.

<sup>12</sup> *Ehmann/Helfrich*, DSRL, Art. 2 Rn. 28.



**Abb. 1: Phasen des Umgangs mit personenbezogenen Daten nach dem BDSG.**

In Anlehnung an *Tinnefeld, Datenschutzrecht, 296.*